



# Hygieneschutzkonzept

für den

SV Burgweinting

Stand: 24.11.2021 – 2G Plus Regel

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Inzidenz unter 1.000	Inzidenz über 1.000 (Hotspot-Lockdown)
<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2Gplus-Regelung</b> für den gesamten Sportbetrieb (<b>Indoor und Outdoor</b>)</li><li>• <b>Gültig über alle Sportarten</b> hinweg inkl. Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern</li><li>• <b>Trainings- und Wettkampfbetrieb</b> unter Einhaltung der 2Gplus-Regelung erlaubt</li><li>• Nutzung von <b>Umkleiden und Duschen</b> erlaubt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Komplette Schließung</b> der Sportanlage / Sportstätte im Innen- und Außenbereich<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausnahme für Berufssportler und Kaderathleten</li></ul></li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• 2Gplus: <b>Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet</b> (PCR-, Schnell- bzw. Selbsttest vor Ort unter Aufsicht)</li><li>• Zutritt haben weiterhin:<ul style="list-style-type: none"><li>• Kinder bis zum sechsten Geburtstag</li><li>• Schülerinnen und Schüler mit regelmäßigen Schultestungen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren).</li><li>• noch nicht eingeschulte Kinder</li><li>• Personen, die sich aus med. Gründen nicht impfen lassen können</li></ul></li><li>• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)</li></ul>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben</li><li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereinsgaststätten können unter 2G geöffnet bleiben</li><li>• Sperrstunde von 22 – 5 Uhr</li></ul>

Entsprechend der aktuell gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung?

Die aktuelle 15. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist **bis einschl. 15.12.2021** gültig.

Diese ist unter folgendem Link abrufbar:

[https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_15](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)

Seit 24.11.2021 gilt die neue 15.Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Quelle: <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/11/Handlungsempfehlungen.pdf>, [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV\\_15](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_15)



## Hier gilt für den Sport in der Halle und auch Outdoor: 2G+

Das bedeutet für euch als TrainerInnen, BetreuerInnen und Ehrenamtliche:

- Bei jedem Training müsst ihr euren Impfnachweis oder Genesenennachweis dabei haben
- Es ist ein Ausweisdokument zur Identitätsfeststellung mitzuführen
- Es ist der negative Testnachweis in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuführen –  
Es besteht auch die Möglichkeit eines Selbsttests. Dieser **muss** vor Ort unter Aufsicht einer anderen Person durchgeführt werden.

→ Bitte bewahrt die Tests/Testnachweise 14 Tage lang auf, bevor ihr sie entsorgt.

## Das gilt bei eurem Training ab sofort: Zutritt zur Sportstätte/Halle nur mit Maske

- Kinder, Schüler und Schülerinnen bis zum 17. Lebensjahr werden in der Schule regelmäßig getestet.

Diese Personengruppen haben grundsätzlich Zutritt zum Sport.

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr müssen ihren Schülerschein mitführen, da ab hier keine Schulpflicht mehr besteht. Hier muss bei jedem Training kontrolliert werden. Sollte einer seinen Schülerschein nicht dabei haben, darf er das Vereinsgelände/ die Sporthalle nicht betreten!!!
- Erwachsene haben ebenfalls nur Zutritt mit 2G+
  - o Hier wird nicht zwischen Zuschauer oder Sporttreibenden unterschieden
  - o Ihr als Trainer/Betreuer müsst vor **jedem** Training den Testnachweis und den Impfnachweis kontrollieren. Sollte ein Dokument nicht vorhanden sein, darf der Person kein Zutritt zum Sportgelände(Halle/Vereinsheim/Fußballplätze) gewährt werden
- Abholung der Kinder:  
Selbst wenn die Eltern nur kurz das Vereinsgelände/Sporthallen betreten wollen, um die Kinder abzuholen, gilt 2G+ ! Hier müssten die Eltern bei jedem Training kontrolliert werden.
  - o Solltet ihr Sportgruppen mit kleinen Kindern haben, bei den Eltern mit dabei sein müssen - müsst ihr die Eltern auf 2G+ kontrollieren!! Die Eltern dürfen dann mit Mindestabstand von 1,5 m zum nächsten Elternteil beim Training zuschauen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, muss eine Maske auch am Platz getragen werden.
- Maske:  
Indoor: In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen.



Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen während der sportlichen Betätigung eine medizinische Gesichtsmaske (z. B. OP-Maske) tragen. Während der Sportausübung ist keine Maske zu tragen.

Outdoor: nur bei Sportveranstaltungen

- Bußgelder:

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 2G+-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden.

Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass der Verein, im Falle einer Kontrolle von Polizei, Ordnungsamt,... nicht für Verstöße haften. Wir werden sämtliche Strafen/ Bußgelder an die Vereinsmitglieder „1 zu 1“ weitergeben.

Wir als Verein können nicht bei jedem Training von euch Eingangskontrollen durchführen. Wir, der Verein, wird Stichprobenartig bei den Trainingseinheiten vorbeischaun und die Einhaltung der 2G+ Regel kontrollieren.

Damit diese sehr strengen Vorgaben der Regierung ohne größere Probleme durchgeführt werden können und um uns als Verein, aber auch euch als Mitglieder besser schützen zu können, soll das Sportgelände von außen zu **jederzeit abgesperrt** sein.

## **REGELN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB**

### **Das heißt ab sofort konkret für den Trainingsablauf:**

- Trefft euch mit euren Trainingsgruppen **vor** dem Vereinsgelände/ der Sporthalle / den Fußballplätzen – hier könnt ihr schon alle Nachweise (Impf- und Testnachweis, Schülerausweis) kontrollieren.
- Geht gesammelt zu euren Umkleidekabinen, Trainingsräumen/-plätzen
- **UND** sperrt hinter euch das Gelände/Sportheim/Turnhalle wieder ab.
- Nur so könnt ihr und auch wir als Verein uns sicher sein, dass kein unbefugter das

Bei Fragen meldet euch einfach unter der Mailadresse: [geschaeftsstelle@sv-burgweinting.de](mailto:geschaeftsstelle@sv-burgweinting.de)

Der Vorstand

### **Können in diesem Zusammenhang die Eltern als Aufsicht zu Hause dienen?**

### **NEU! Muss ich als Verein die entsprechenden Nachweise einsehen bzw. dokumentieren?**

Die vorzulegenden Impf-, Genesenen- und Testnachweise sind durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Person verpflichtend und somit einzusehen. Eine Dokumentation hat nicht zu erfolgen.

Sofern Sie im Verein eigene Tests vor Ort unter Aufsicht zur Verfügung stellen, sind diese Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren.



### **NEU! Was bedeutet die 2Gplus-Regelung für den Sportbetrieb?**

Der Zugang zur Sportstätte und -anlage sowie die Teilnahme am Sportbetrieb ist lediglich für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Kinder, die noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und
- zusätzlich über einen Testnachweis verfügen.

Die 2Gplus-Regelung findet Anwendung auf den Indoor- und Outdoorsport!

### **NEU! Wie hat der Testnachweis zu erfolgen?**

Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde

### **NEU! Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?**

Getesteten Personen stehen folgende Personengruppen gleich und haben folglich weiterhin Zutritt bei 2Gplus:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag
- Schülerinnen und Schüler\*, die regelmäßigen Schultestungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen (gilt auch für minderjährige Schülerinnen und Schüler von 12- bis 17 Jahren)
- noch nicht eingeschulte Kinder

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, können ebenfalls zum Sportbetrieb zugelassen werden. Dies ist allerdings vor Ort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachzuweisen (inkl. vollständigen Namen und Geburtsdatum). Zudem ist ein negativer PCR-Test vorzuweisen („Schnelltest“ bzw. „Selbsttest“ sind in diesem Fall nicht zulässig).